



nfep-Experteninterview:

Neuerungen auf dem Gebiet der Personengesellschaften zum 1. Januar 2024 – das MoPeG und die Auswirkungen für die Beratungspraxis

Interview mit DR. SVEN WANKA und SVEN OBERLE

Ich habe gehört, zum 1. Januar 2024 sollen Neuerungen auf dem Gebiet der Personengesellschaften in Kraft treten. Herr Dr. Wanka, können Sie uns dazu etwas sagen?

DR. SVEN WANKA: Aber ja! Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes für ein modernisiertes Personengesellschaftsrecht, kurz gesagt das MoPeG, bereits im Jahr 2021 beschlossen. Das MoPeG wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten und beschäftigt uns jetzt schon sehr. Das grundlegende Reformvorhaben zielt dabei darauf ab, das Zivilrecht der Personengesellschaft und insbesondere der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR, an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens anzupassen und insbesondere die Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte gesetzlich zu verankern.

Was genau wurde beschlossen? Sie meinten, es gebe Änderungen insbesondere bei der



DR. SVEN WANKA, LL. M., Rechtsanwalt, Steuerberater, Senior Manager bei Ernst & Young

Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Können Sie das genauer ausführen?

DR. SVEN WANKA: Das MoPeG ist ein Gesetz, das durch sein Inkrafttreten die bisherigen Regelungen zur GbR reformieren wird. Die GbR wird im Rahmen des MoPeG nun kraft Gesetzes als rechtsfähig anerkannt. Sie wird künftig nicht mehr primär als „Gelegenheitsgesellschaft“ verstanden, sondern praxisnah am Leitbild eines auf Dauer angelegten Zusammenschlusses ausgerichtet sein. Sie wird eine eintragungsfähige Gesellschaft sein, die sich freiwillig in das neue Gesellschaftsregister eintragen lassen kann. Neu ist hierbei ebenso, dass die Gesellschaft nun selbst zum Träger des Vermögens der Gesellschaft wird und dass dies nicht mehr wie bisher die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit sind. Dadurch entsteht eine gesetzliche Annäherung des BGB-Gesellschaftsrechts an

das Recht der OHG, die bisher nur auf Basis von Rechtsprechung und Ausgestaltungen der Gesellschaftsverträge in der Praxis gegeben war.

Sie haben gerade gesagt, dass die Eintragung im neuen Gesellschaftsregister freiwillig sein wird. Was könnte eine GbR denn dazu bewegen, sich eintragen zu lassen? Welche Auswirkungen wird die Eintragung haben?

DR. SVEN WANKA: Die Eintragung im neuen Gesellschaftsregister soll das bisherige Publizitätsdefizit beheben. Der allgemeine Rechtsverkehr kann dem Register künftig die Existenz, die Identität und die ordnungsgemäße Vertretung der GbR entnehmen. Durch die freiwillige Eintragung im neuen Gesellschaftsregister erlangt die GbR die Rechtsfähigkeit im Verhältnis zu Dritten. Auch führen personenbezogene Gründe, beispielsweise der Tod eines Gesellschafters, nicht mehr zur automatischen Auflösung der Gesellschaft. Sie erlangt somit ein Fortbestandsmerkmal, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Sobald sich eine GbR freiwillig in das Gesellschaftsregister eintragen lässt, muss sie den Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen. Durch die Eintragung wird die GbR ebenfalls als ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes anerkannt. Da das neue Gesellschaftsregister ein Vollregister ist, wird eine eGBR durch ihre Eintragung in dieses Register auch zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet.

Musste sich die GbR bisher in das Transparenzregister eintragen lassen und waren die Gesellschafter einer GbR bisher aus dem Transparenzregister ersichtlich?

DR. SVEN WANKA: Nein, im Hinblick auf die GbR bestand beim Transparenzregister bisher eine „Lücke“. Die GbR als Gesellschaftsform konnte genutzt werden, wenn nicht gewünscht war, dass die Gesellschafter beziehungsweise die wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister ersichtlich wurden, zum



SVEN OBERLE, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner bei Ernst & Young

Beispiel wenn Kinder schon an der Gesellschaft beteiligt wurden und das nicht öffentlich bekannt sein sollte.

Gibt es diese Möglichkeit nach Inkrafttreten des MoPeG weiterhin?

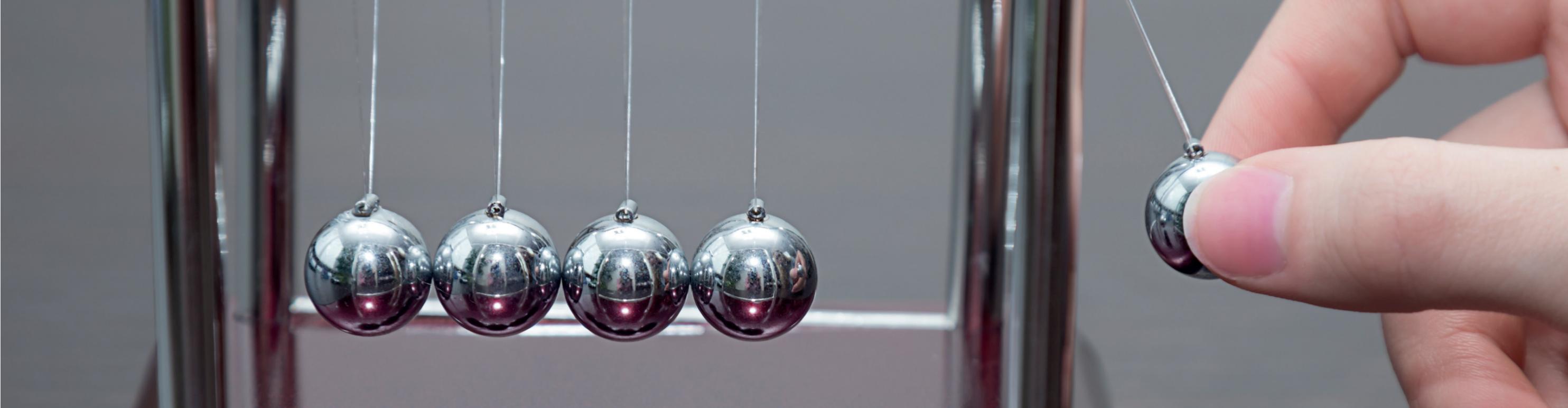
DR. SVEN WANKA: Leider weitgehend nein, da die Eintragung im Gesellschaftsregister automatisch zu einer Eintragungspflicht hinsichtlich des Transparenzregisters führt. Im Transparenzregister müssen dann die wirtschaftlich Berechtigten angegeben werden. Lediglich für die nicht eingetragene GbR besteht weiterhin keine Eintragungspflicht im Transparenzregister.

Ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister immer freiwillig oder wird es auch Fälle geben, in denen die Eintragung verpflichtend ist?

DR. SVEN WANKA: Eine Eintragung im neuen Gesellschaftsregister wird nur dann für eine GbR erforderlich sein, wenn die Gesellschaft ihrerseits ein registriertes Recht, etwa ein Grundstück, erwerben möchte oder bereits innehat. Die Eintragungspflicht bei Immobilieneigentum ist höchst praxisrelevant. Weiterhin ist es nach unserer Einschätzung nicht ausgeschlossen, dass auch andere Institutionen, zum Beispiel Finanzinstitute, in der Praxis die Eintragung einer GbR aus Gründen des Riskmanagements fordern müssen, wenn eine GbR ein Depot oder Konto eröffnen will.

Welche weiteren Auswirkungen der Reform sind zivilrechtlich bei den Personengesellschaften zu erwarten?

DR. SVEN WANKA: Ein Beispiel ist die neu gewährte, gesetzlich verankerte Freiheit, dass Personengesellschaften künftig einen vom Verwaltungssitz abweichenden Satzungssitz bestimmen können. Ebenso neu ist die Tatsache, dass das MoPeG Freiberuflern künftig die freie Wahl der Rechtsform im Hinblick auf die Personenhandelsgesellschaften lassen wird. Dadurch wird Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Künstlern und vielen weiteren ab



dem 1. Januar 2024 ermöglicht, ebenfalls eine Personenhandels-gesellschaft zu gründen. Allerdings ist hierbei noch eine Abstimmung mit dem jeweiligen Berufsrecht erforderlich, das die neuen Möglichkeiten ebenfalls erlauben muss.

Was sollten die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Hinblick auf das MoPeG nun tun?

DR. SVEN WANKA: In jedem Fall macht es Sinn, den aktuellen Gesellschaftsvertrag auf möglichen Anpassungsbedarf im Lichte des MoPeG überprüfen zu lassen. Dies kann eine gute Gelegenheit sein, den Gesellschaftsvertrag grundsätzlich zu überarbeiten. Oft sind Gesellschaftsverträge sehr alt und bedürfen einer Aktualisierung. Für Gesellschafter einer GbR steht natürlich oftmals die Vorbereitung der Eintragung in das neue Gesellschaftsregister an.

Welche Auswirkungen wird das MoPeG auf die Ertragsbesteuerung haben?

SVEN OBERLE: In der Gesetzesbegründung aus dem Gesetzesentwurf des MoPeG aus dem Jahr 2021 heißt es: „Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften sind mit dem vorliegenden Entwurf nicht verbunden. Dies gilt insbesondere für die transparente Besteuerung von Personengesellschaften. Soweit in den Steuergesetzen von Gesamthandsvermögen gesprochen wird, ist dies bei rechtsfähigen Personengesellschaften dahingehend zu verstehen, dass damit das Vermögen der Gesellschaft in Abgrenzung zum Vermögen der einzelnen Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen) gemeint ist.“

Teilt die Praxis die Auffassung des Gesetzgebers, dass sich keine (ertrag-)steuerlichen Auswirkungen ergeben?

SVEN OBERLE: Die These des Gesetzgebers, dass die zivilrechtlichen Änderungen des MoPeG sich nicht auf das (Ertrag-) Steuerrecht auswirken, ist in der Praxis sehr kritisch aufgefasst worden. Die Aufgabe des Gesamthandsprinzips könnte durchaus zu (ungewünschten) Folgeproblemen im Steuerrecht führen, da auch das Steuerrecht teilweise ausdrücklich auf das Gesamthandsprinzip zurückgreift. Ferner wurden andere Steuerarten, wie das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht oder das Grunderwerbsteuerrecht, in der Gesetzesbegründung bisher außer Acht gelassen.

Wie könnte es nun bezüglich dieser steuerlichen Problematik weitergehen?

SVEN OBERLE: Es ist aus unserer Sicht zu erwarten, dass der (Steuer-)Gesetzgeber hier nochmal mit einem „MoPeG-Steueranpassungsgesetz“ tätig wird. Erste Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung lassen sich dahingehend deuten, dass eine Regelung zu den ertragsteuerlichen Konsequenzen in Vorbereitung ist.

Sie haben davon gesprochen, dass derzeit nur eine Regelung aus ertragsteuerrechtlicher Sicht in Vorbereitung ist und dass dabei die Auswirkungen auf die anderen Steuerarten nicht beachtet werden könnten. Was könnte diese eingeschränkte Sichtweise für Folgen haben?

SVEN OBERLE: Sollten in einem MoPeG-Steueranpassungsgesetz tatsächlich nur Regelungen zu den ertragsteuerlichen Folgen enthalten sein, müsste man, wenn vielleicht auch ungewollt, eigentlich zwingend mit einem Umkehrschluss argumentieren. Wenn für das Ertragsteuerrecht die Fortgeltung des Gesamthandsprinzips angeordnet wurde, müsste e contrario in anderen Rechtsgebieten wie dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht und dem Grunderwerbsteuerrecht das Gesamthandsprinzip als abgeschafft gelten. Dies könnte wesentliche Folgen nach sich ziehen, da diese Gebiete des Steuerrechts sich ebenfalls in wichtigen Punkten auf das Gesamthandsprinzip stützen.

Welche Auswirkungen würden sich für das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht bei Abschaffung des Gesamthandsprinzips ergeben?

SVEN OBERLE: Bisher hat der Bundesfinanzhof, der BFH, in seinen Entscheidungen stets darauf beharrt, dass das Ertragsteuerrecht und das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht differenziert zu behandeln und nicht gleichzusetzen sind. Der BFH hat sich weiterhin in seinen bisherigen Entscheidungen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht zum Teil stark auf das Gesamthandsprinzip gestützt. Wird das Gesamthandsprinzip jetzt im Zivilrecht aufgegeben, fällt diese Argumentationsgrundlage des BFH weg. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, wenn der Gesetzgeber in einem möglichen MoPeG-Steueranpassungsgesetz eine Regelung

für das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht aufnehmen und so Rechtsklarheit schaffen würde.

Und wie verhält es sich im Hinblick auf das Grunderwerbsteuerrecht?

SVEN OBERLE: Durch die zivilrechtliche Abschaffung des Gesamthandsprinzips würde den Regelungen des Grunderwerbsteuerrechts, die sich eindeutig auf das Gesamthandsprinzip beziehen, wie die Paragraphen 5 und 6 GrEStG, die Grundlage entzogen. Denn darin werden ausdrücklich die „Gesamthand“ und die „Gemeinschaft zur gesamten Hand“ erwähnt. Ein großes praktisches Problem könnte dann bei laufenden Grunderwerbsteuerlichen Nachbehaltensfristen entstehen. Denn es besteht ein Restrisiko, dass durch die Folgeauswirkungen des MoPeG der Gesetzgeber „versehentlich“ Nachbehaltensfristverstöße in Strukturen mit Personengesellschaften auslöst. Eine mögliche Lösung wäre es ebenfalls, im MoPeG-Steueranpassungsgesetz Regelungen zur Grunderwerbsteuer und insbesondere zu den Nachbehaltensfristen zu treffen.

Also wollen wir kurz zusammenfassen? Das MoPeG wird ein echter Fortschritt auf dem Gebiet des Zivilrechts sein. Die GbR erlangt rechtliche Freiräume und Rechtssicherheit, die so bisher nicht bestehen. Ebenfalls gibt es Fortschritte für Personengesellschaften und Freiberufler. Durch diese Änderungen im Zivilrecht entstehen allerdings auch steuerrechtliche Auswirkungen, die derzeit noch nicht ausreichend vom Gesetzgeber erkannt wurden und einige steuerliche Gefahren für die Praxis mit sich bringen?

SVEN OBERLE: Das ist korrekt. Es besteht nun Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers, das heißt, er sollte unseres Erachtens bis zum Inkrafttreten des MoPeG zum 1. Januar 2024 sicherstellen, dass er ein umfassendes MoPeG-Steueranpassungsgesetz erlässt, um die Unklarheiten und Widersprüche in den einzelnen Steuergesetzen zu beseitigen.

Können sich die Steuerpflichtigen, das heißt Ihre Mandanten, damit entspannt zurücklehnen?

SVEN OBERLE: Leider nein, da nicht sicher ist, ob und in welcher Form ein MoPeG-Steueranpassungsgesetz überhaupt kommt.

Wir beobachten diese Entwicklung genau und halten unseren Mandanten auf dem Laufenden. Parallel dazu bereiten wir „Notfallklauseln“ für unsere Mandanten vor, mit denen wir die wesentlichen Folgen einer möglicherweise zum 1. Januar 2024 fehlenden oder verunglückten steuergesetzlichen Regelung abfedern können.

Vielen Dank für das nette und aufschlussreiche Gespräch! ■

Das Interview führte MAXIMILIAN KLEYBOLDT vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. (www.nfep.de).

DR. SVEN WANKA ist Rechtsanwalt und Steuerberater und arbeitet als Senior Manager bei EY. Zuvor war er mehrere Jahre in einer renommierten steuorientierten Großkanzlei. Er berät Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen umfassend in allen Fragen des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts wie auch bei der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung von nationalen oder auch internationalen Nachfolgekonzepten. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Konzeption, Errichtung und Betreuung unternehmensnaher Familienstiftungen und gemeinnütziger Stiftungen. Dr. Sven Wanka publiziert regelmäßig zu Steuerthemen und hält Fachvorträge.

SVEN OBERLE, ist seit 2015 Partner bei EY. Zuvor war er fast anderthalb Jahrzehnte bei einer anderen der „Big Four“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er ist spezialisiert auf die umfassende Beratung von vermögenden Privatpersonen sowie Familienunternehmen und berät in Sachen Nachfolgeplanungen samt damit verbundenen steuerlichen Fragestellungen. Zu seinen Spezialgebieten gehören grenzüberschreitende Restrukturierungen sowie Weg- und Zuzüge, Erbschaft- und Schenkungssteuer. Sven Oberle verfügt ob seiner langjährigen Erfahrung und seiner Tätigkeiten in diversen Gremien über ein umfassendes Netzwerk und veröffentlicht regelmäßig Artikel in Fachmagazinen. Zudem ist er seit 2004 Mitglied im Steuerausschuss der IHK Frankfurt am Main.